Satzung zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 215.1 A "Ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold - Teilabschnitt Süd/Ost"

Satzung vom: 23.05.2017

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) in der derzeit geltenden Fassung und des § 86 Absatz 1 der Bauordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 03.05.2017 folgende Satzung zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 215.1 A "Ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold - Teilabschnitt Süd/Ost" beschlossen:

TEIL D - REGELUNGEN ZUR BEGRÜNUNG

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1

§ 17 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 17
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Aus den übergeordneten Zielvorstellungen ergibt sich insbesondere das Ziel des Erhalts des authentischen Charakters der historischen Bereiche. In diesem Zusammenhang ist die Aufnahme eines standortangepassten Vegetationsbildes von Bedeutung. Das Gestaltungskonzept basiert daher auf der Etablierung heimischer, standortgerechter Pflanzen.

(2) Dieser Teil der Satzung regelt die Begrünung der Freiflächen.

§ 2

§ 18 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 18
Gestaltungsgrundsätze

(1) Die Begrünung der Außenflächen ist gemäß den Vorgaben in Anlage 2 anzulegen. Die Artenzusammensetzung der jeweiligen Pflanzung ist der Stadt Dorsten (Planungs- und Umweltamt) mitzuteilen.

(2) Die zeichnerisch im Begrünungsplan (Anlage 2) dargestellten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch gleichartige Neupflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen.

(3) Zur Gliederung der versiegelten Gesamtflächen sind Grünflächen mit standortgerechten Pflanzungen aus heimischen Stauden und Gräsern herzustellen.

(4) Der aus RCL I bzw. Ziegelbruch bestehende Unterbau ist durch sandige Substrate aus dem B-Horizont zu überdecken.

(5) Das Aufbringen von Mutterboden (nährstoffreiches Substrat) ist mit Ausnahme von Baum- und Heckenstandorten nicht zulässig.

(6) Innerhalb der Grünflächen sind flächendeckend standortgerechte Pflanzungen aus Stauden und Gräsern mit wechselnden Blühaspekten zu entwickeln. Eine Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Sträuchern ist auf max. 25% der jeweiligen Fläche zu begrenzen. Die Flächen sind dauerhaft gemäß dem Entwicklungsziel zu pflegen und zu erhalten (siehe § 19).

(7) Im Bereich der Stellplatzanlagen in MI 1, MI 2 und MI 3 sowie SO1 bis SO7 wird pro angefangene 6 Stellplätze je Nutzungseinheit die Pflanzung von einem großkronigen Laubbaum gemäß Pflanzliste erforderlich. Die in Anlage 2 verorteten Einzelbäume dürfen dabei angerechnet werden. Die Pflanzung ist in einer gas- und wasserdurchlässigen Baumscheibe vorzunehmen. Soweit erforderlich sind entsprechende Schutzmaßnahmen (Baumbrücken, Baumroste) vorzunehmen.

Pflanzliste Parkplatzbepflanzung

Hochstämme H, StU 16 18 Acer platanoides „Crimson King“ (Blut-Spitz-Ahorn)
Hochstämme H, StU 16-18 Sorbus aucuparia L. (Eberesche)
Hochstämme H, StU 16-18 Tilia cordata „Greenspire“ (Winter-Linde)
Hochstämme H, StU 16-18 Quercus robur L. (Stieleiche)
Hochstämme H, StU 16-18 Acer platanoides ‘Columnare’ (Säulen-Spitz-Ahorn)

(8) In den im Begrünungsplan (Anlage 2) mit C markierten Bereichen ist der Unterbau vollständig aus Substraten des B-Horizonts herzustellen.

(9) In mit RCL verfüllten Bereichen sind ausreichend große Pflanzlöcher mit Anschluss an den gewachsenen Unterboden zu schaffen. Die Pflanzung in diesen Bereichen erfolgt gemäß DIN 18920.

(10) Die im Begrünungsplan (Anlage 2) dargestellten Heckenpflanzungen sind doppelreihig mit Weißdorn, *Crataegus monogyna, Crataegus laevigata,* zu pflanzen.

§ 3

§ 19 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 19
Unterhaltung und Pflege der Begrünung

Die Pflanzflächen sind zu erhalten, zu pflegen und gegen Verbuschung dauerhaft zu schützen. Das Schnittgut ist von den Standorten zu entfernen.

§ 4

§ 21 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 21
Sondergebiete 2-4 (SO 2-4

(1) Der prägende Baumbestand ist zu erhalten.

(2) Strauchpflanzungen im Bereich des Fürst-Leopold-Platzes sind unzulässig.

(3) Eine Teilversiegelung oder Teilbefestigung der ausgewiesenen Grünflächen ist nicht zulässig. Eine Ausnahme besteht für Kunstinstallationen. Der Flächenanteil der jeweiligen Vegetationsfläche darf dabei um maximal 25% reduziert werden. Die Installationen sind im Vorfeld anzuzeigen, um vor dem Hintergrund der baulichen Umsetzung (Fundamente, Baumschutz) mögliche Maßnahmen zur Eingriffsminimierungen festzulegen.

(4) Die im Begrünungsplan (Anlage 2) mit E_1 markierten Bereiche können als Schotterrasen / Trittrasen ausgeführt werden.

§ 5

Die Satzung zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 215.1 A "Ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold – Teilabschnitt Süd/Ost" tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.